

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. März 2017

163.

Interpellation von Reto Vogelbacher, Elisabeth Schoch und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Linearbeschleuniger im Stadtspital Triemli, Auslastung und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zur Beschaffung von zwei Geräten, Vorgehen beim Vergabeverfahren und Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital

Am 24. August 2016 reichten Gemeinderat Reto Vogelbacher (CVP), Gemeinderätin Elisabeth Schoch (FDP) und 12 Mitunterzeichnende folgende Interpellation, GR Nr. 2016/278, ein:

In der Medienmitteilung vom 20. Juli 2016, Titel „Stadtspital Triemli: Ersatz Linearbeschleuniger bewilligt“ teilte der Stadtrat mit, dass das Triemlispital zwei neue Linearbeschleuniger als Ersatzbeschaffung erhalten soll. Es sei ein Betrag in der Höhe von CHF 13,6 Mio bewilligt worden. Eine solch hochpreisige Ersatzbeschaffung sollte möglichst kostengünstig und unter freiem Wettbewerbe stattfinden, um im Gesundheitswesen auch in diesem Teilbereich nicht unnötig viel Geld auszugeben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Auslastung der Geräte im Stadtspital Triemli resp. im USZ? Inwiefern wird bei so grossen Investitionen mit dem USZ zusammengearbeitet?
2. Welche Gründe sprechen gegen die Beschaffung nur eines Linearbeschleunigers? Welche Wirtschaftlichkeitsüberlegungen wurden angestellt, um eine doppelte Beschaffung im Stadtspital Triemli zu rechtfertigen, dies vor dem Hintergrund, dass auch das USZ einen Linearbeschleuniger betreibt?
3. Warum betreibt das Triemlispital zwei Linearbeschleuniger, aber das USZ kann mit einem Linearbeschleuniger auskommen? Umsatzmässig ist ja das USZ die weitaus grössere und spezialisiertere Institution als das Triemlispital.
4. Im Trimesterbericht werden als Sofortmassnahme Investitionen zurückgehalten und nur bewilligt, wenn eine dringende medizinische Notwendigkeit bestehe. Wie begründet sich die medizinische Notwendigkeit von zwei Geräten auch vor diesem Hintergrund?
5. Gemäss Wegleitung Honorar- und Submissionswesen der Stadt Zürich, basierend auf der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003, ist bei Gütern ab einem Schwellenwert von grösser CHF 350,000.- eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Werden oder wurden bereits die zwei Linearbeschleuniger in einem Offenen Verfahren, welcher eine wettbewerbsfreundliche Variante darstellt, ausgeschrieben?
6. Falls die Ausschreibung bereits erfolgt ist und dabei anstelle des Offenen Verfahrens eine freihändige Variante gewählt wurde, wie wird das sachgerecht begründet?
7. Stellt die Stadt Zürich im Grundsatz mit einer Unbefangenheitserklärung sicher, welche grundsätzlich Beschaffer und Fachinvolvierte zu unterzeichnen haben, dass solch eine hohe Investitionsbeschaffung unbelastet von besonderen Beziehungsnähe, im vorliegenden Fall der Projektleiter des Stadtspitals Triemli, vorgenommen wird?
8. Wie stellt die Stadt Zürich, respektive das Stadtspital Triemli sicher, insbesondere bei Beschaffungen von hochwertigen Anlagen oder Systemen, dass die Evaluierung der eingegangenen Angebote gemäss den Vorgaben, welche Eignungskriterien und gewichteten Zuschlagkriterien umfassen, möglichst wert- und beziehungs-frei vorgenommen wird?
9. Warum gibt der Stadtrat schon einen konkreten Betrag von CHF 13,6 Mio bekannt, auch wenn die Gefahr besteht, dass die Anbieter nun den Budgetbetrag kennen und somit schon hochpreisig im Rahmen des Budget offerieren werden?
10. Stellt das Stadtspital Triemli grundsätzlich bei allen Beschaffungen sicher, dass möglichst kostengünstig beschafft wird, auch mit Hilfe von Parallelimporten (ohne über den „exklusiven Schweizer Importeur“ zu gehen, welcher die Ware enorm verteuert anbietet) und Rahmenverträgen, welche eine optimalere Preisrabattierung im freien Wettbewerb sicherstellen sollen?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen: Das Stadtspital Triemli (STZ) verfügt über zeitlich und inhaltlich unlimitierte Leistungsaufträge der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich für die Radio-Onkologie und betreibt zwei Linearbeschleuniger. Im UniversitätsSpital Zürich (USZ) werden – anders als in der vorliegenden Interpellation erwähnt – vier Linearbeschleuniger betrieben.

Mit den Linearbeschleunigern werden im STZ von der Klinik für Radio-Onkologie Therapieleistungen mit ionisierenden Strahlen für Tumorpatientinnen und -patienten erbracht. Die zwei im Einsatz stehenden baugleichen Geräte (Typ Varian iX) wurden zwischen März 2007 und April 2008 im unterirdischen Strahlenschutz bunker installiert. Aufgrund ihres Alters müssen sie nun ersetzt werden.

Der Ersatz von Linearbeschleunigern ist technisch aufwendig und dauert pro Anlage rund sechs Monate. Die medizinische Versorgung während der Austauschphasen zu gewährleisten, stellt daher eine logistische Herausforderung dar. Um Kapazitätsausfälle zu verhindern, war ursprünglich angedacht, einen zusätzlichen Rochadebunker zu erstellen. Die Kosten für dieses Bauvorhaben wurden basierend auf einer Machbarkeitsstudie auf rund sechs Millionen Franken geschätzt. Sie wären zusätzlich zu den Kosten für die notwendige Sanierung des bestehenden Bunkers angefallen. Aufgrund dieser hohen zu erwartenden Kosten wurde intensiv nach einer anderen Lösung gesucht. Sie wurde in einer Kooperation mit dem USZ gefunden.

Zu den Fragen 1, 2 und 3 («Wie ist die Auslastung der Geräte im Stadtspital Triemli resp. im USZ? Inwiefern wird bei so grossen Investitionen mit dem USZ zusammengearbeitet?», «Welche Gründe sprechen gegen die Beschaffung nur eines Linearbeschleunigers? Welche Wirtschaftlichkeitsüberlegungen wurden angestellt, um eine doppelte Beschaffung im Stadtspital Triemli zu rechtfertigen, dies vor dem Hintergrund, dass auch das USZ einen Linearbeschleuniger betreibt?», «Warum betreibt das Triemlispital zwei Linearbeschleuniger, aber das USZ kann mit einem Linearbeschleuniger auskommen? Umsatzmässig ist ja das USZ die weitaus grössere und spezialisiertere Institution als das Triemlispital.»):

Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, betreibt das STZ zwei und das USZ vier Linearbeschleuniger.

Die Auslastung der Grossgeräte in den Spitälern ist generell hoch. Über die Auslastung der vier Linearbeschleuniger im USZ liegen keine Angaben vor. Diese müssten direkt beim USZ nachgefragt werden. Beide Linearbeschleuniger im STZ sind stark ausgelastet. Jährlich werden etwa 800 Patientinnen und Patienten während etwa 17 000 Behandlungssitzungen mit etablierten Therapieverfahren behandelt. Für die moderne Onkologie in einem Zentrumsspital ist die Strahlentherapie ein unverzichtbarer Bestandteil. Bestrahlungsleistungen werden fast ausschliesslich im Rahmen eines integralen onkologischen Therapieansatzes erbracht, neben operativer Therapie und Chemotherapie. Ein hoher Anteil der Patientinnen und Patienten wird STZ-intern von anderen Kliniken und Abteilungen, wie Viszeralchirurgie, Urologie, Gynäkologie oder Pneumologie zugewiesen. Betreffend Auslastung ist auch zu berücksichtigen, dass an Linearbeschleunigern wöchentlich gesetzlich vorgeschriebene sicherheitsrelevante technische Prüfungen durch die Medizinphysik durchzuführen sind. Dazu kommen die vom Hersteller vorgeschriebenen regelmässigen Wartungsintervalle, welche mehrere Tage dauern können.

Die technologische Entwicklung gerade bei den Linearbeschleunigern hat in den letzten Jahren zu einer Ausweitung der diagnostischen und therapeutischen Einsatzmöglichkeiten dieser Apparate geführt. Sie ermöglichen heute vielfältige, rasche, präzise und qualitativ hochstehende Strahlentherapien für einen zunehmend grösseren Kreis von Patientinnen und Patienten. Die Geräte tragen damit wesentlich zum medizinischen Fortschritt und zur früheren und präziseren Erkennung und Therapie von Erkrankungen bei und dienen damit letztlich der Weiterentwicklung der Qualität. Ohne hochinstallierte Infrastruktur und Logistik können öffent-

liche Spitäler gegenüber der privaten Konkurrenz nicht bestehen. Die technologischen Möglichkeiten der einzelnen Spitäler sind den Patientinnen und Patienten und v. a. der zuweisenden Ärzteschaft bekannt; sie machen neben der Fachkompetenz des Personals heute einen wesentlichen Teil der Reputation eines Spitals aus.

Um die künftigen Herausforderungen in der Radio-Onkologie in den Bereichen Beschaffung, Aus- und Weiterbildung sowie Lehre und Forschung optimal meistern zu können, sind das STZ und das USZ im Juni 2016 eine Kooperation eingegangen. Ziel ist die gemeinsame Stärkung und Positionierung der öffentlichen Radio-Onkologie in Zürich unter Wahrung eigenständiger Kliniken an beiden Standorten. Die Zusammenarbeit ist eine Erweiterung und Ergänzung bereits bestehender Kooperationen der beiden Stadtspitäler mit dem USZ (im Bereich der Herzchirurgie mit dem STZ und im Rahmen des Universitären Geriatrie-Verbands Zürich mit dem Stadtspital Waid). Diese Zusammenarbeit wird laufend ausgebaut.

Wichtiger Bestandteil der Kooperation in der Radio-Onkologie ist die aufeinander abgestimmte Beschaffung von Linearbeschleunigern. So werden während der zwei Austauschphasen im STZ, in welchen jeweils nur ein Linearbeschleuniger betrieben werden kann, v. a. ambulant behandelte Patientinnen und Patienten des STZ in der Infrastruktur des USZ behandelt. Im Gegenzug wird das USZ während dem ebenfalls bald anstehenden Austausch von eigenen Linearbeschleunigern die Infrastruktur des STZ nutzen können.

Die Kooperation bildet die Grundlage für das Ausfallkonzept und stellt die gegenseitige Hilfe in der Versorgung der Patientinnen und Patienten während der Realisierung der Ersatzprojekte, inklusive allfälliger temporärer Personalrotationen, sicher. Der Ersatz der Geräte am STZ erfolgt ab Januar 2017 gestaffelt, wobei ein Linearbeschleuniger jeweils in Betrieb bleibt. So können die stationär behandelten Patientinnen und Patienten weiterhin am STZ behandelt werden.

Über die gegenseitige Absicherung während der Austauschphasen hinaus regelt die Kooperation die Entwicklung gemeinsamer Konzepte zur Aus- und Weiterbildung und zum Einsatz von Personal. Über alles gesehen sind die institutionell zwischen den Spitälern bestehenden Kooperationen und die gemeinsamen Projekte ökonomisch sinnvoll, führen zu Synergie- und Spareffekten und wirken darüber hinaus vertrauensbildend auf das Personal. Zudem können so auch weitere Felder für eine künftige Vertiefung und Verstärkung der Zusammenarbeit vorbereitet werden.

Zu Frage 4 («Im Trimesterbericht werden als Sofortmassnahme Investitionen zurückgehalten und nur bewilligt, wenn eine dringende medizinische Notwendigkeit bestehe. Wie begründet sich die medizinische Notwendigkeit von zwei Geräten auch vor diesem Hintergrund?»):

Die Ausschreibung für den Ersatz der beiden Linearbeschleuniger im STZ erfolgte bereits im August 2015, also vor dem Trimesterbericht I/2016 zu den Globalbudgets (GR Nr. 2016/214).

Die beiden Geräte sind seit 2007 bzw. 2008 in Betrieb. Üblicherweise stehen solche Geräte nach acht bis zehn Jahren am Ende der Betriebsdauer (End of Life). Bei einem Weiterbetrieb über diesen Zeithorizont hinaus erhöht sich das Risiko von Geräteausfällen bzw. von aufwendigen Reparaturen signifikant. Der Ersatz der beiden Anlagen ist daher unumgänglich. Sie müssen zeitlich gestaffelt unmittelbar hintereinander ersetzt werden. Mit Anlagen desselben technologischen Typs kann sichergestellt werden, dass individuelle Bestrahlungstherapien für die Patientinnen und Patienten auf beiden Anlagen durchgeführt werden können. Zudem können mit der Beschaffung von baugleichen Geräten höhere Rabatte beim Hersteller erzielt werden. Dank der Kooperation mit dem USZ werden die Kosten für die mit dem Ersatz verbundenen baulichen Massnahmen gegenüber den ursprünglichen Plänen mit dem Bau eines Rochadebunkers erheblich tiefer ausfallen.

Zu den Fragen 5 und 6 («Gemäss Wegleitung Honorar- und Submissionswesen der Stadt Zürich, basierend auf der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003, ist bei Gütern ab einem Schwellenwert von grösser CHF 350,000.- eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Werden oder wurden bereits die zwei Linearbeschleuniger in einem Offenen Verfahren, welcher eine wettbewerbsfreundliche Variante darstellt, ausgeschrieben?», «Falls die Ausschreibung bereits erfolgt ist und dabei anstelle des Offenen Verfahrens eine freihändige Variante gewählt wurde, wie wird das sachgerecht begründet?»):

Die Ersatzbeschaffung der beiden Linearbeschleuniger wurde vom STZ durchgeführt und erfolgte submissionsrechtlich korrekt. Das STZ hat den Ersatz von zwei Linearbeschleunigern am 14. August 2015 in einem Offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich ausgeschrieben. Im Hinblick auf die Effizienz und Sicherheit sowie die Kosten und Folgekosten wurde bei dieser Submission verlangt, dass die zu beschaffenden Systeme (zwei Linearbeschleuniger mit Subkomponenten und Zubehör) als ein Paket von einer federführenden Firma angeboten, installiert und betreut werden müssen. Eine weitere Vorgabe war, dass der Anbieter der Geräte deren umfassende und uneingeschränkte Integration in das bestehende Klinikinformationssystem (ROKIS ARIA) im STZ gewährleisten musste.

Am 6. Juli 2016 hat der Stadtrat für das Projekt Ersatz der Linearbeschleuniger im STZ gebundene Ausgaben von 13,6 Millionen Franken bewilligt (STRB Nr. 568/2016). Vom Gesamtbetrag entfallen auf die Anschaffung medizinischer Geräte 6,1 Millionen Franken (zwei Linearbeschleuniger und ein raumbasierendes Bildgebungssystem), auf den Erneuerungsunterhalt der Liegenschaften 4,7 Millionen Franken und auf die Reserven 1,6 Millionen Franken (rund 15 Prozent der Investitionskosten). Im Gesamtbetrag enthalten sind auch die Ausgaben zulasten der Laufenden Rechnung für die temporäre Nutzung der Infrastruktur des USZ durch das STZ von maximal 1,2 Millionen Franken.

Mit STRB Nr. 568/2016 wurde neben den Gesamtausgaben für das Projekt auch die Vergabe für die Linearbeschleuniger beschlossen. Der Auftrag zur Lieferung der zwei Geräte (mit Subsystemen und Zubehör) in Höhe von total Fr. 5 943 900.– (einschliesslich Mehrwertsteuer) ging an die Firma Varian Medical Systems International AG in Cham, welche als einzige ein Angebot eingereicht hatte. Diese Firma erfüllt die Eignungskriterien und Leistungsanforderungen umfassend. Der Zuschlag wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie auf der Internetplattform www.simap.ch am 29. Juli 2016 mit Verweis auf STRB Nr. 568/2016 gemäss Vorschriften des Submissionsrechts publiziert. Gegen diese Vergabe wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Sie ist damit inzwischen rechtskräftig. Am 20. Juli 2016 hat der Stadtrat mit einer Medienmitteilung über das Projekt Ersatz der zwei Linearbeschleuniger am STZ informiert.

Mit dem Ersatz der beiden Linearbeschleuniger werden bauliche Massnahmen beim unterirdischen Strahlenschutz bunker notwendig (in den Bereichen Heizung / Kälte, Lüftung / Klima, Elektroinstallation, Innenausbau und bei den Strahlenschutzturen). Alle Vergaben, die diesen Erneuerungsunterhalt der Liegenschaften betreffen, werden separat zum gegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der städtischen Kompetenzordnung und der Vorgaben des Submissionsrechts vom AHB vorgenommen. Das AHB hat auch die Aufsicht über die Ausführung der Bauarbeiten im STZ.

Zu den Fragen 7 und 8 («Stellt die Stadt Zürich im Grundsatz mit einer Unbefangenheitserklärung sicher, welche grundsätzlich Beschaffer und Fachinvolvierte zu unterzeichnen haben, dass solch eine hohe Investitionsbeschaffung unbelastet von besonderer Beziehungsnähe, im vorliegenden Fall der Projektleiter des Stadtspitals Triemli, vorgenommen wird?», «Wie stellt die Stadt Zürich, respektive das Stadtspital Triemli sicher, insbesondere bei Beschaffungen von hochwertigen Anlagen oder Systemen, dass die Evaluierung der eingegangenen Angebote gemäss den Vorgaben, welche Eignungskriterien und gewichteten Zuschlagkriterien umfassen, möglichst wert- und beziehungsfrei vorgenommen wird?»):

Das Submissionsrecht verlangt, dass hohe Investitionsbeschaffungen unbelastet von einer besonderen Beziehungsnähe, wie beispielsweise vorliegend der Projektleitenden des STZ, vorgenommen wird. Ab einem bestimmten Auftragswert ist der Auftrag öffentlich auszuschreiben und alle potenziellen Anbietenden – unabhängig einer besonderen Beziehungsnähe zu

den Beschaffenden – erhalten die Möglichkeit, eine Offerte einzureichen. Im Submissionsverfahren haben die Anbietenden Anspruch darauf, dass ihre Offerten durch eine unabhängige und unvoreingenommene Vergabestelle beurteilt werden. Zu den Verfahrensgrundsätzen im Beschaffungsrecht gehört auch, dass die Ausstandsregeln beachtet werden, d. h. die Unbefangtheit gewährleistet ist. Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips sicherzustellen, sind die Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Dies wird durch die öffentliche Ausschreibung mit der Bekanntgabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie durch die Publikation des Zuschlags gemäss Submissionsrecht erreicht. Anbietende, die mit den Bedingungen in der Ausschreibung, insbesondere den festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht einverstanden sind, oder die den Zuschlag nicht erhalten, haben die Möglichkeit, sowohl gegen die Ausschreibung als auch gegen die Vergabe ein Rechtsmittel einzulegen.

Der Einkauf von Gütern erfolgt in den Dienstabteilungen der Stadtverwaltung; so z. B. im STZ medizintechnische Geräte wie Linearbeschleuniger. Die Mitarbeitenden der Medizintechnik des STZ, welche Beschaffungen durchführen, haben Kurse zum Submissionsrecht besucht und verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse. Neben diesen Fachpersonen sind in Ausschreibungsverfahren auch weitere Spezialistinnen und Spezialisten des STZ beteiligt, z. B. aus dem künftigen Nutzerinnen- und Nutzerkreis oder der IT, welche die eingegangenen Angebote gemeinsam bewerten. Bei komplexen Beschaffungen und/oder solchen mit hohem Investitionsvolumen werden bei Bedarf externe spezialisierte unabhängige Beratungsunternehmen zur Unterstützung beigezogen. Bei der Submission der beiden Linearbeschleuniger war dies der Fall. Die zuständige Vergabeinstanz (Stadtrat, Departementsvorsteherin oder Dienstchef) entscheidet auf Antrag über die Vergabe.

Mit den Eignungskriterien wird festgelegt, welche Voraussetzungen Anbietende im Minimum einhalten müssen, um für die Auftragserfüllung in Frage zu kommen. Nur geeignete Anbietende sollen ein Angebot abgeben können bzw. zur Angebotsprüfung zugelassen sein. Die Eignung der Anbietenden wird nach objektiven Kriterien (wie finanzielle, wirtschaftliche, fachliche, organisatorische Leistungsfähigkeit) beurteilt. Das STZ verlangt in der Regel einen Erfahrungsnachweis mit Referenzangaben, eine kompetente Serviceabteilung mit rascher Verfügbarkeit und Sicherstellung des Service vor Ort und eine Ersatzteilgarantie für mindestens zehn Jahre. Zusätzlich müssen die angebotenen Systeme alle in der Schweiz gültigen Normen erfüllen.

Die Zuschlagskriterien (Preis, Qualität, technische Werte, klinische Eignung usw.) und deren Gewichtung sind im Voraus bekannt und die Bewertung erfolgt nach objektiven Kriterien. Für die Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots ist neben den Kosten (Gerätepreis und Betriebs-, Verbrauchs- und Wartungskosten über den gesamten Lebenszyklus) die klinische Eignung des Produkts ein wichtiger Punkt. Bei mobilen Geräten kann die entsprechende Prüfung direkt im Spital erfolgen. Bei grösseren Systemen, die fix installiert und verbaut werden müssen, werden bei Bedarf Referenzbesuche in der Schweiz oder auch im umliegenden Ausland durchgeführt. Bei Medizintechnik-Geräten handelt es sich um sehr komplexe Systeme, bei denen die Sicherheit der Patientinnen und Patienten und die der Mitarbeitenden sowie die diagnostische und therapeutische Qualität unabdingbar sind. Die geforderte Qualität wird durch die richtige Wahl und Gewichtung der Zuschlagskriterien erreicht.

Mit der nachvollziehbaren, transparenten Submissionspraxis kommen die Beschaffenden im STZ den geforderten Pflichten im Beschaffungsprozess umfassend nach. Sie richten sich bei ihrer Arbeit nach den einschlägigen kantonalen Submissionsrechtserlassen (Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, LS 720.1, und Submissionsverordnung des Kantons Zürich, LS 720.11) sowie nach dem Handbuch für Vergabestellen im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Zürich. Darüber hinaus können sie auf juristische Unterstützung durch das Departementssekretariat des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements sowie auf Unterlagen der spezialisierten Fachstelle

Beschaffungswesen des Amts für Hochbauten oder der städtischen Fachstelle für Beschaffungskoordination zurückgreifen.

Die Fachstelle für Beschaffungskoordination des Finanzdepartements koordiniert zentral stadtweite, departementsübergreifende Beschaffungsaktivitäten für Güter und Dienstleistungen mit breiter Verwendung und stellt standardisierte Beschaffungsgrundlagen, Richtlinien, Methoden und Werkzeuge zur Verfügung.

Zu Frage 9 («Warum gibt der Stadtrat schon einen konkreten Betrag von CHF 13,6 Mio bekannt, auch wenn die Gefahr besteht, dass die Anbieter nun den Budgetbetrag kennen und somit schon hochpreisig im Rahmen des Budget offerieren werden?»):

Die Ausschreibung des Ersatzes von zwei Linearbeschleunigern im Öffentlichen Verfahren im Staatsvertragsbereich erfolgte bereits am 14. August 2015 und war zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses vom 6. Juli 2016 bereits abgeschlossen. An dieser Stelle wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Zu Frage 10 («Stellt das Stadtspital Triemli grundsätzlich bei allen Beschaffungen sicher, dass möglichst kostengünstig beschafft wird, auch mit Hilfe von Parallelimporten (ohne über den „exklusiven Schweizer Importeur“ zu gehen, welcher die Ware enorm verteuert anbietet) und Rahmenverträgen, welche eine optimalere Preisrabattierung im freien Wettbewerb sicherstellen sollen?»):

Das STZ hat ein hohes Interesse daran, die Beschaffungskosten so tief wie möglich zu halten. Deshalb wird teilweise auch abteilungsübergreifend koordiniert beschafft. Der Gerätebedarf kann dabei über eine längere Zeitspanne zusammengefasst werden (z. B. für Ultraschallgeräte oder Videotürme), damit die Gerätezahl bzw. die Investitionssumme möglichst hoch ist und dadurch eine höhere Rabattstufe erreicht werden kann.

Aufgrund des hohen Auftragswerts müssen die meisten Aufträge des STZ öffentlich ausgeschrieben werden, wobei sich das Verfahren ab einem Schwellenwert von Fr. 350 000.– (exklusive Mehrwertsteuer) nach den Bestimmungen des Staatsvertragsbereichs (GATT/WTO) richtet. Auch ausländische Anbieter können in einem Verfahren nach GATT/WTO Angebote einreichen, offerieren in der Praxis aber häufig über ihre Niederlassungen in der Schweiz. Das STZ kann dies nicht verhindern. Über die Festlegung geeigneter Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung versucht das STZ aber, entsprechend auf die Preisbildung Einfluss zu nehmen. Bei der Beschaffung von medizinischen Gütern kommt allerdings hinzu, dass Standards, Serviceleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen in der Schweiz zu berücksichtigen sind. Bei patentgeschützten Gütern (insbesondere Arzneimitteln), deren Preise staatlich festgesetzt werden, ist für den Import die Zustimmung der Patentinhaberin oder des Patentinhabers erforderlich. Zum Thema Import im Beschaffungswesen wird grundsätzlich auf die kürzlich erschienene Antwort des Stadtrats auf eine Schriftliche Anfrage (GR Nr. 2016/212) von Isabel Garcia (GLP) und Shaibal Roy (GLP) zum städtischen Beschaffungswesen und den möglichen Handlungsspielräumen verwiesen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti